

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 49=69 (1903)

Heft: 1

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

geschützten kleinen Kreuzer Alert und dem Torpedobootzerstörer Quail, zur Verfügung. Auf deutscher Seite ein solches, bestehend aus dem grossen Panzerdeckkreuzer Vineta (Flaggschiff), den kleinen ungeschützten Kreuzern Falke und Gazelle, dem Kanonenboot Panther und den Schulschiffen Stosch und Charlotte, die jedoch bei Willemstadt auf Curaçao Orga Port op Spain verbleiben. Ferner sind 4 genommene venezolanische Küstenwachtschiffe, das Torpedokanonenboot Bolivar und das Kanonenboot Restaurador, die von den Aliierten bemannet wurden, für die Blockade verwendbar.

Wie aus den Tagesblättern bekannt ist, so haben die Blockade-Massregeln ihren Zweck erreicht. Der Präsident Castro hat den hohen Ton aufgegeben und sich um Vermittlung an den Geschäftsträger der nordamerikanischen Union gewendet, und sobald sichergestellt, wie Venezuela den Forderungen gerecht werden will, wird der Umfang und die Berechtigung der Forderungen durch das Haager Schiedsgericht entschieden werden.

Belgische Wehrzustände.

In Nr. 33 Jahrgang 1901 haben wir unsere Leser unterrichtet von den vergeblichen Anstrengungen, die in der belgischen Kammer Vernunft, Sachkunde und Patriotismus gegen den Willen herrschenden Demagogismus unternahmen, um das Land vor einer Wehrverfassung zu schützen, die den Anforderungen der Wehrfähigkeit niemals entsprechen konnte. Wir schlossen unsere damaligen Betrachtungen mit folgenden Worten:

„So wird dann, sofern die Vorlage zur Annahme kommt, Belgien eine Heeresreform bekommen, welche die Fachleute nicht veranlassten, welche von diesen perhorreszert wird, welche im gleichen Masse die Wehrkraft verringert, wie sie die Kosten derselben vermehrt.“

Diese Vorlage ist dann zur Annahme gekommen und hat jetzt schon in dem, was sie zugesicherte, glänzend Fiasko gemacht. Es war erklärt worden, dass sich durch Anwerbung leicht das jährliche Rekrutenbedürfnis ergänzen lasse. Für 2500, die man auf diese Art zusammenbringen wollte, hat man jetzt kaum 300 bekommen, obgleich die Werbetrommel auch von solchen gerührt wurde, denen das nicht zukommt, und obgleich man sehr milde war in der Beurteilung moralischer und physischer Eignung.

Die angesehensten Generale der Armee und hinter ihnen das gesamte Offizierskorps, hatten seinerzeit allgemeine persönliche Dienstpflicht verlangt, gleich wie in den andern Kulturstaaten des Kontingents der Fall ist. — Es ist zu hoffen, dass sie die Sache jetzt von neuem aufnehmen und nicht ruhen werden, bis sie zum Siege gelangen,

der ihnen nicht ausbleiben kann, denn sie kämpfen nicht bloss für eine gute Sache, sondern für eine zeitgemässé.

Söldnerheere und Bürgergarden, die innig zusammengehören, passen nicht mehr in unsere Zeit. Nicht durch theoretisches Denken, durch Zweckmässigkeits-Erwägungen ist das Söldnerwesen zu den überwundenen Zuständen geworden, sondern dadurch, dass die niedern Kulturzustände überwunden sind, in welchen sich genügend Leute für dies elende Gewerbe fanden. — Die besseren Lebensbedingungen unserer Zeit, der erhöhte Manneswert und die erhöhte sittliche Kraft der Menge haben die Söldnerheere zur Unmöglichkeit gemacht, denn sie finden nicht mehr genügend Rekruten. — Das ist jetzt in Belgien zutage getreten, es ist auch in England zutage getreten. — Ob sie wollen oder nicht, auch diese Staaten müssen das Söldnerwesen aufgeben, wenn sie wehrfähig bleiben wollen. — Von der Erhöhung der Volkskraft für den friedlichen Kampf der Völker, die durch den erzieherischen Einfluss der allgemeinen Wehrpflicht bewirkt wird, soll hier gar nicht gesprochen werden.

Eidgenossenschaft.

— **Wahlen.** Adjunkt der Versuchsstation für Geschütze und Handfeuerwaffen in Thun: Artilleriehauptmann H. von Bonstetten, Ingenieur in Bern; Adjunkt der Pferderegieanstalt: Hauptmann J. Schwendimann in Thun, bisher Reitlehrer dieser Anstalt; Buchhalter und Kassier der Kriegspulverfabrik Worblaufen: Hans Wirth von Thun, bisher Büreaugehilfe.

— **Ernennungen.** Es werden ernannt zum Kommandanten der VII. Division Oberstdivisionär Schlatter, Hermann, in St. Gallen, zurzeit Kommandant der VIII. Division; an dessen Stelle zum Kommandanten der VIII. Division Oberstdivisionär Sprecher von Berneck in Maienfeld, bisher Kommandant der Befestigungen am St. Gotthard; an dessen Stelle zum Kommandanten der Gotthardbefestigungen Oberst Geilinger in Winterthur, zurzeit Kommandant der Befestigungen in St. Maurice, an dessen Stelle zum Kommandanten der Befestigungen in St. Maurice Oberstbrigadier Perrier, Louis, in Neuenburg, zurzeit Kommandant der Infanteriebrigade II; zum Kommandanten des Infanterieregiments 29 Oberstleutnant Pfyffer, Alphonse, zurzeit Stabschef der IV. Division, unter Versetzung zur Infanterie; zum Kommandanten des Infanterieregiments 30 Major Albertini, Joh. Jakob, von und in Poute, zurzeit Kommandant des Füsilierbataillons 93, unter Beförderung zum Oberstleutnant der Infanterie; zum Kommandanten des Infanterieregiments 31 Major Raschein, Paul, von Malix, zurzeit Kommandant des Füsilierbataillons 92, unter Beförderung zum Oberstleutnant der Infanterie.

— **Ernennungen.** Es werden ernannt: Zum Kommandanten der Infanteriebrigade V: Oberstleutnant E. Grieb, von und in Burgdorf, z. Z. Kommandant des Infanterieregiments 9, unter Beförderung zum Obersten der Infanterie; zum Kommandanten der Infanteriebrigade XV: Oberstleutnant Friedr. Brügger, in Chur, bisher Kommandant des Infanterieregiments 30, unter Beförderung

zum Obersten der Infanterie; zum Kommandanten des Infanterieregiments 24: Major Walter Wyssling, in Wädenswil, z. Z. Kommandant des Infanteriebataillons 65, unter Beförderung zum Oberstleutnant der Infanterie.

— **Manöver 1903.** Nach der „Gazette de Lausanne“ werden die Manöver des I. Armeekorps in der ersten Woche September im Kanton Waadt stattfinden. Die Vorkursquartiere der I. Division liegen auf den beiden Ufern der Venoge zwischen Echallens, Morges und Lausanne; die der II. Division an der Thielle, Umgegend von Yverdon und auf dem Plateau am Fusse des Jura und bei Pomy. — Im Ferneren sollen im Monat Oktober Übungen in Angriff und Verteidigung vorbereiteter Stellungen an der untern Thielle stattfinden, für welche die Geniewaffe die Werke erstellen wird. Für die Übungen seien in Aussicht genommen das Plateau von Wavre, der Jolimont und die Positionen bei Marin-Montmirail.

A u s l a n d .

Deutschland. Gefechts-Übungen mit gemischten Waffen in Preussen. Kaiser Wilhelm hat dieser Tage „Bestimmungen für die Gefechtsübungen mit gemischten Waffen unter Beteiligung der schweren Artillerie des Feldheeres“ erlassen. Die Übungen sollen den Zweck verfolgen, die Führer und Truppen aller Waffen mit der Verwendung der schweren Artillerie beim Feldheere vertraut zu machen und ihnen namentlich Gelegenheit zu möglichst kriegsmässiger Übung des Angriffs und der Verteidigung vorbereiteter und befestigter Feldstellungen zu geben. Es heisst in den Bestimmungen: „Die Abhaltung der Übungen im Gelände ist überall da von Vorteil, wo die Bebauung der Felder und die für Flurentsäidigung zur Verfügung stehenden Mittel eine kriegsmässige Anlage und Durchführung ermöglichen. Wo diese Vorbedingungen nicht zutreffen, sind die Übungen auf die Truppenübungsplätze zu verlegen. Da Angriff und Verteidigung befestigter Feldstellungen in gleicher Weise eingehender Übung bedürfen, empfiehlt es sich, auf beiden Seiten volle (nicht markierte) Truppenverbände zu verwenden. Für den Angreifer ergiebt sich erst durch das Vorhandensein eines wirklichen, in seiner Entschlussfreiheit nicht durch Friedensrücksichten beengten Gegners die kriegsmässige Grundlage für das Zusammenwirken aller Waffen bei Einleitung und Durchführung des Angriffs. Soll scharf geschossen werden, so bedarf die Bestimmung des Zeitpunktes, zu dem die Verteidigungsstellung zu räumen und durch Scheiben zu besetzen ist, besonders eingehender taktischer Erwägung. Durch zu frühzeitiges Räumen wird die Einleitung des Angriffs geschädigt. Gerade diese aber ist von besonderer Wichtigkeit, denn sie umfasst alle Vorbereitungen, von deren sachgemässer Durchführung die Entscheidung des Feuerkampfes wesentlich abhängt. Entwickelt sich der Angriff aus einem beiderseitigen kriegsmässigen Ruheverhältnis mit Vorpostenaufstellungen heraus, so wird der Beginn der Bewegungen ganz frei und dadurch beiden Teilen die Möglichkeit zu geben sein, je nach den Verhältnissen die Vorteile der Dunkelheit auszunützen. Sollte bei Übungen mit Scharfschiessen die Zeit zu kurz werden, um den Angriff von der ersten Einleitung bis zum Sturm durchzuführen, so wird es meist zweckmässiger sein, den letzteren ausfallen zu lassen, als die Einleitung zu sehr zu beschränken. Die Übung in der Erkundung befestigter Stellungen ist für alle Waffen ebenso wichtig, wie die Übung des Verteidigers, solche Erkundungen durch zweckmässige Gegenmassregeln zu verhindern und auch seinerseits die Massnahmen des Gegners (namentlich Anmarschwege und Artilleriestellungen) aufzuklären.“

Hierfür bietet sich aber kaum sonst irgendwo eine so gute Gelegenheit wie bei Angriffsübungen. Vorbedingung ist nur, dass alle unkriegsmässigen Mittel mit Strenge ferngehalten werden. Die Feldartillerie muss so stark bemessen und mit Munition ausgerüstet werden, dass sie die ihr zufallende schwierige Aufgabe auch zu lösen imstande ist. Eine zu geringe Beteiligung oder Munitions-Ausstattung dieser Waffe kann leicht zu einer unberechtigten Unterschätzung derselben führen.“

(Vedette.)

Frankreich. Am 13. Dezember 1902 ist ein Gesetz herausgegeben worden, welches die Rangverhältnisse der Veterinäre neu ordnet.

Die Zahl der ständigen Veterinäre wird auf 467 festgesetzt und zwar 1 „Vétérinaire principal“ I. Classe mit Oberstenrang; 14 Vétérinaires principaux II. Classe mit Oberstleutnansrang, welche als Abteilungschefs funktionieren; 42 Vétérinairs-majors mit Majorsrang; diese sind eingeteilt bei den Artillerie-Regimentern und bei der Kavallerie-Applikationsschule; 184 Vétérinairs en premier mit Hauptmannsrang; und 226 Vétérinaires en second oder Aides-vétérinaires mit dem Rang von Leutnant oder Unterleutnant. — Die durch dies Gesetz geschaffene Regelung soll binnen 3 Jahren, d. h. bis zum 31. Dezember 1904 durchgeführt sein.

— Um die Ausbreitung epidemischer Krankheiten in der Armee zu verhüten, hat der Kriegsminister am 10. Dezember 1902 ein Kreisschreiben an die Korpskommandanten erlassen, in welchem er diese auffordert, sich beständig und von sich aus mit den Präfekten in Verbindung zu setzen, um immer und sofort unterrichtet zu sein, sowie in einer Gegend derartige Krankheiten vorkommen. Jede Bevilligung, sich in solche Gegenden zu begeben, soll den Soldaten verweigert werden.

Frankreich. Über das neue französische Infanteriereglement äussert sich der „Russische Invalide“ folgendermassen: Der Charakter dieses Reglements ist grosse Einfachheit und grosse Handelnsfreiheit der subalternen Führer; ein solches Reglement bedarf indessen Führer, die im Geist der Initiative erzogen worden sind. Das trifft nicht zu für die französische Armee. Schon das ganze Regierungssystem Frankreichs mit seiner übertriebenen Zentralisation erhärtet die Richtigkeit dieser Behauptung. Aber selbst wenn bei den Subaltern-Offizieren und bei den Unteroffizieren der nötige Geist der Initiative vorhanden wäre, so wäre dies nicht der Fall bei der grossen Zahl Reserve-Offiziere und Unteroffiziere, die im Kriegsfall die Reihen füllen. Es scheint uns, dass die Verfasser des Reglements gut getan hätten, wenn sie jetzt noch die goldene Mittelstrasse befolgt haben würden, mit den alten Irrtümern liess sich brechen, ohne gleich in das gegenteilige Extrem hinein zu geraten. Der russische Berichterstatter will aber mit seinem endgültigen Urteil zuwarten, bis der Schluss des Reglements erschienen ist und man nun klar sehen kanu, in welcher Richtung und auf welche Art die Kriegsvorbereitung der französischen Armee betrieben werden soll.

Wir möchten uns erlauben hinzuzusetzen, dass wir für das Verderblichste erachten, wenn in Theorie und Vorschrift das Prinzip der Handelnsfreiheit proklamiert ist, aber in der Praxis ganz anders gehandelt wird. — Das, was der russische Berichterstatter meint, ist durchaus richtig. Für die Selbständigkeit und Selbsttätigkeit, welche das Gefecht von heute erfordert, gilt das, was auch anderweitig gilt: damit, dass man die Sklavenfesseln löst, ist der Mensch noch nicht frei geworden, denn das ist er nur dann, wenn er gelernt hat, von seiner Freiheit den ihrer würdigen Gebrauch zu machen.